

Anhang:

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung/ausgewählte Arten zum Bebauungsplan Nr. 291 "Erweiterung Bannholzgraben" in der Stadt Viernheim:

Allgemeine Angaben zur jeweiligen Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art (siehe auch Tabelle 1)

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

EHZ rote Ampel, Tendenz negativ

4. Charakterisierung der betroffenen Art

GEDEON, K. C. et al. (2014)



4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Geselliger, kleiner Sperlingsvogel, lebt in strukturreichen Ackerlandschaften mit Baumreihen, Hecken, Gebüsch, bunten Feldrainen. Auch an grünen Dorfrändern mit Koniferen, hohen Laubbäumen, in wilden Gärten, Friedhöfen etc. Körnerfresser, daher abhängig vom Samenreichtum einer Feldflur. Aber zeitweise auch Insektennahrung. Die Vögel brüten gern in lockeren Kolonien.

Brut- und Geburtsortreu, Teilzieher und Standvogel, außerhalb Brutzeit oft in großen Schwärmen umherstreifend, nach der Rückkehr an die Brutorte im März/April beginnt bald das Brutgeschäft. Gesang von der Spitze eines Busches oder hohen Baums aus. Nistet vom Boden bis wenige Meter darüber in Gebüsch, Hecken, Koniferen etc. 1-2 Jahresbruten mit je 4-6 Eiern. Störungsempfindlich, nach 1½ Wochen des Brütens schlüpfen die Jungen, die nach etwa 10-15 Tagen das Nest verlassen.

4.2 Verbreitung

Der Bluthänfling bewohnt fast ganz Europa, nach Norden bis ins südliche Skandinavien, nach Süden bis Nordafrika, im Osten bis Vorderasien und im Südosten bis zum Altai-Gebirge. Als Feldvogelart der offenen Kulturlandschaft gehört der Bluthänfling zu den europa- bis landesweit besonders stark vom Bestandsrückgang betroffenen Arten (siehe Tabelle 1 und HÖTKER & LEUSCHNER (2014). Rückgänge werden auf den Mangel an Unkrautstauden (Disteln, Karden etc.) in der industriell betriebenen Landwirtschaft zurückgeführt; auch auf zuviel Hygiene in Grünflächen und Gärten.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

In und um Viernheim ± regelmäßige Sichtungen. Nachgewiesen 2017 und 2018 in der LGZ sowie am Bannholzgraben mit bis zu 6 Reviersängern = max. 6 Brutpaare in der Nachbarschaft des Vorhabens. Innerhalb dieser Biotope kommt es allem Anschein nach zu einem kolonieweisen Brüten dieser Art. Der Vogel findet hier eine ihm zusagende Umgebung, ohne übermäßige Störungen durch Menschen und seine Haustiere (Hunde, Katzen). Die anliegenden Getreidefelder (auch das Plangebiet) bieten die notwendigen Nahrungsressourcen für die Jungenaufzucht. Siehe Abb. 2 im Textteil.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen

Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-
Maßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) -

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch
vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)
gewährleistet werden?

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet
werden? nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
Wenn *ja*, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von
Individuen -

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-
nahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädi-
gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder
Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? -

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen
Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) -

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-
maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt
oder getötet – ohne Zusammenhang mit der
„Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan-
zungs- oder Ruhestätten"? nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden? ja

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja
Wenn *ja*, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen:
siehe Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Textteil S. 6-9

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen
vollständig vermieden? ja

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

nein

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

>> weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Anhang:

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung/ausgewählte Arten zum Bebauungsplan Nr. 291 "Erweiterung Bannholzgraben" in der Stadt Viernheim:

Allgemeine Angaben zur jeweiligen Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art (siehe auch Tabelle 1)

Haussperling (*Passer domesticus*) re. ♂

EHZ gelbe Ampel, Tendenz negativ

4. Charakterisierung der betroffenen Art

GEDEON, K. C. et al. (2014)



4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Sehr geselliger Singvogel, lebt in Städten und Dörfern, besonders auch an Einzelgehöften. Ist gern dort wo Kleintierhaltung (Hühner) oder Vieh- und Pferdehaltung vorkommen und das Gelände weniger steril und aufgeräumt ist. Aber auch in Großstädten solange Gebäudeunterschlupf gegeben ist und Deckung durch Grünbestände existiert. Körnerfresser, vor allem am Getreide aber auch grüne Pflanzenteile, Haushaltsabfälle und Insekten, denen im Flug nach gejagt wird. Ackerflächen innerhalb einer Entfernung von 2-5 Kilometern zu den Brutplätzen werden regelmäßig zur Nahrungssuche in Gruppen zusammen mit Feldsperlingen aufgesucht. Die Vögel nisten in Höhlen und Nischen aller Art und brüten in milden Wintern fast ganzjährig. Sie sind ihrem Brut- und Geburtsort treu. Störungsunempfindlich, nach 10-14 Tagen des Brütens schlüpfen die Jungen, die nach etwa 14-16 Tagen das Nest verlassen. Die Verlustrate ist besonders in Städten recht hoch.

4.2 Verbreitung

Der Hausspatz ist in fast ganz Europa, außer im äußersten Norden und in weiten Teilen von Italien und Sardinien vorhanden. Im Übrigen durch Einbürgerungen auch weltweit, mit Ausnahme der Tropen, vorkommend. Bestand in Deutschland zwischen 3,5 und 5,1 Millionen Reviere. Ab den 1990er Jahren gehen die Bestände bundesweit zurück. In Hessen seit 1980-2005 Abnahmen von 20-50%. Rückgänge werden auf den Mangel an Ödland- und Brachflächen vor allem im Winter, dem Verlust von Nistmöglichkeiten beim modernen Bauen und insbesondere der industriell betriebenen Landwirtschaft (verlustfreier Getreideanbau) sowie den hygienischen Vorgärten und Grünflächen zugeschrieben.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

In und um Viernheim verbreiter und häufiger Brutvogel. Nachgewiesen 2017, 2018 und 2019 in den Ortsrändern und Straßen um das Baugebiet. Regelmäßig in Trupps in den Getreidefeldern auf Nahrungssuche. Insgesamt wird der Bestand in der Nachbarschaft des Vorhabens auf mehr als 150 Spatzen geschätzt. Der Vogel findet hier eine ihm zusagende Umgebung, ohne übermäßige Störungen durch Menschen, Katzen und natürliche Räuber. Die anliegenden Getreidefelder (auch das Plangebiet) bieten die notwendigen Nahrungsressourcen für die Jungenaufzucht und das Überwintern. Siehe Abb. 2 im Textteil.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? -

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? -
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen -

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? -

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? -
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja
Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen: siehe Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Textteil S. 6-9

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen

vollständig vermieden?

ja

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung
oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

nein

**a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre
Standorte beschädigt oder zerstört werden?**

-

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

nein

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

>> weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Anhang:

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung/ausgewählte Arten zum Bebauungsplan Nr. 291 "Erweiterung Bannholzgraben" in der Stadt Viernheim:

Allgemeine Angaben zur jeweiligen Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art (siehe auch Tabelle 1)

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

EHZ rote Ampel, Tendenz negativ

4. Charakterisierung der betroffenen Art

GEDEON, K. C. et al. (2014)



4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der taubengroße Kuckuck tritt ab April bis September in Wäldern, Heiden und Moor-gebieten sowie einer reich strukturierten Kulturlandschaft auf. Die Lebensräume sind sehr unterschiedlich, zeichnen sich aber dadurch aus, dass es genügend Wirtsvögel für den Brutschmarotzer gibt, er legt seine Eier in fremde Nester. Halboffene Landschaften mit Gehölzen und Waldrändern werden bevorzugt besiedelt. Außerdem ist der Kuckuck sehr scheu und meidet die Nähe des Menschen. Ein geeignetes Wirtsvogelnest, meist sind es häufige Singvögel wie Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Zaunkönig wird lange vorher ausspioniert. Ist das einzelne Ei gelegt und wird angenommen, so schiebt der geschlüpfte Jungkuckuck alle anderen Eier und Vögel aus dem Nest. Prägung erfolgt auf die gewählte Wirtsvogelart. Insektenfresser der auch behaarte Raupen von Büschen und Bäumen oder der Krautschicht abliest.

4.2 Verbreitung

Der Kuckuck besiedelt ganz Europa, im Osten bis nach Japan. Die europ. Brutart zieht hauptsächlich nach Südostafrika südlich des Äquators (Subsahara). Seit den 1970er Jahren hat regional ein teilweiser dramatischer Bestandsrückgang eingesetzt. Die Art ist in mehrfacher Hinsicht äußerst empfindlich: Zum Einen der immer gefährlicher werdende Langstreckenzug über die Sahara, dann die Bindung an die Wirtsvogelart bei deren Abnahme, der Rückgang an Insekten (Insektensterben) und des Weiteren bei früher erfolgenden Brutbeginn der Wirtsarten (Klimaerwärmung) eine fehlende Synchronisierung mit der veränderten Situation. Individuell leidet der Kuckuck als Art unter der industrialisierten Landwirtschaft (Ausräumung, Biozide!)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Im Südosten von Viernheim aktuell nur wenige Nachweise (ornitho.de). Nachgewiesen 2017 einmal am Bannholzgraben rufend. Dieser lineare Biotopkomplex erstreckt sich als quasi Feuchtmulde mit Vernetzungsfunktionen durch die Feldfluren. Der Vogel findet hier zeitweise eine ihm zusagende Umgebung und noch genügend Wirtsvögel um seine Eier unterzubringen. Diese Erfordernisse bereitzustellen ist grundlegend bei der Etablierung der Ausgleichsmaßnahmen für das künftige Wohngebiet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen

Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-
Maßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) -

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch
vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)
gewährleistet werden?

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet
werden? nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
Wenn *ja*, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von
Individuen -

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-
nahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädi-
gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder
Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? -

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen
Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) -

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-
maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt
oder getötet – ohne Zusammenhang mit der
„Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan-
zungs- oder Ruhestätten"? nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden? ja

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja
Wenn *ja*, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen:
siehe Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Textteil S. 6-9

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen
vollständig vermieden? ja

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

nein

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

>> weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Anhang:

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung/ausgewählte Arten zum Bbauungsplan Nr. 291 "Erweiterung Bannholzgraben" in der Stadt Viernheim:

Allgemeine Angaben zur jeweiligen Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art (siehe auch Tabelle 1)

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

EHZ gelbe Ampel, Tendenz negativ

4. Charakterisierung der betroffenen Art

GEDEON, K. C. et al. (2014)

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen



Geselliger, kleiner Sperlingsvogel, bevorzugt Obstbaumbestände und Dörfer, in Einzelfällen können auch hohe Siedlungsdichten in Kleingärten und Gartenstädten, Parks und Friedhöfen sowie in oft feldgehölzartig wachsenden Hartholzauwäldern erreicht werden. Die Art brütet darüber hinaus an Waldrändern, in halboffenen Feldfluren mit Baumhecken oder Feldgehölzen, an Alleen sowie auch in Wohnblockzonen und Industriegebieten. Günstige Lebensraumelemente sind offenbar Obstbäume sowie ausgeprägte Ruderal- und Staudenfluren mit Disteln (Distelfink) und anderen Korbblütlern. Brut- und Geburtsort treu, Teilzieher und Standvogel, außerhalb Brutzeit oft in Gesellschaft mit anderen Finken umherstreifend, nach der Rückkehr an die Brutorte im März/April beginnt das Brutgeschäft erst wenn das Laub ausgetrieben ist. Balzflüge. Nistet oft recht hoch in ausladenden Bäumen entfernt vom Stamm in Astspitzen. Auch Gebüsch, Hecken, Kletterpflanzenvorhänge etc. 2-3 Jahresbruten mit je 4-6 Eiern, manchmal bis in den September hinein. Weniger störungsempfindlich und gern in der Nähe des Menschen, nach 12 Tagen des Brütens schlüpfen die Jungen, die nach frühestens 3 Wochen das Nest verlassen.

4.2 Verbreitung

Der Stieglitz ist nahezu in ganz Europa, mit Ausnahme von weiten Teilen im nördl. Skandinavien (Nadelwälder) bis in den zentralasiatischen Raum hinein verbreitet; ebenso in Nordafrika. Rückgänge werden auf den Mangel an Unkrautstauden (Disteln, Karden etc.) in der industriell betriebenen Landwirtschaft zurückgeführt; auch auf zuviel Hygiene in Grünflächen und Gärten.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Im Raum Viernheim regelmäßige Sichtungen. Nachgewiesen mit mind. 3 Brutpaaren in den Gehölzbeständen am BPlan-Vorhaben. In erster Linie in hohen Bäumen der LGZ und am Bannholzgraben. Siehe Abb. 2. Die Feldränder und später im Jahr abgeernteten Felder mit Distelstauden etc. stellen wichtige Nahrungsreservoirs für das lokale Stieglitzvorkommen dar. Darauf baut die Ausgleichsstrategie zum Baugebiet auf. Weniger Hygiene und Ordnung entlang von Straßenrändern, an Alleen und in Brachen könnte darüberhinaus von Vorteil sein.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- | | |
|---|------|
| a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u>
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | nein |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | - |
| c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | - |

- d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? -
- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. nein
- 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**
- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? -
Wenn *ja*, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? -
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? -
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!
- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. nein
- 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja
Wenn *ja*, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen: siehe Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Textteil S. 6-9
- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. nein
- 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre

Anhang:

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung/ausgewählte Arten zum Bbauungsplan Nr. 291 "Erweiterung Bannholzgraben" in der Stadt Viernheim:

Allgemeine Angaben zur jeweiligen Art (s. auch Tabelle 1)

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (*Serinus serinus*)

EHZ gelbe Ampel, Tendenz stabil



4. Charakterisierung der betroffenen Art

GEDEON, K. C. et al. (2014)

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Geselliger, kleiner Finkenvogel, mit enger Bindung an wärmebegünstigte, kleinräumig strukturierte und nahrungsreiche Ortschaften. Die höchsten Siedlungsdichten wurden in "Gartenstädten" und auf Friedhöfen, in den Randlagen von Großstädten, in Parks, Kleingärten und Obstbaumbeständen erreicht: 10 bis 40 Reviere/10 ha. Die Art brütet in offenen, sonnigen Landschaften mit kleinräumigem Wechsel von Gehölzgruppen als Brutplatz (gern auch einzelne Nadelbäume) und niedrigwüchsigen, offenen Krautfluren zur Nahrungssuche am Boden. In erster Linie ein Körnerfresser, gern auch an Knospen. Die Brutzeit dauert von April bis Juli, das kunstvolle Reisignest steht in Büschen und Bäumen. 2 Jahresbruten mit je 3-6 Eiern, nach 12 Tagen des Brütens schlüpfen die Jungen, die nach 2 Wochen das Nest verlassen. Brut- und geburtsorttreuer zumeist Sommervogel, in milden Wintern bleiben manche Vögel in Deutschland. Weniger störungsempfindlich und gern in der Nähe des Menschen.

4.2 Verbreitung

Der Girlitz ist ursprünglich eine Art des Mittelmeerraums. Er hat sich in den letzten 200 Jahren zu einer nahezu in ganz Europa, mit Ausnahme von Skandinavien und Großbritannien, typischen Sommervogelart ausgeweitet. Nach der erheblichen Ausbreitung findet ab den 1990er Jahren in Teilbereichen eine Bestandsabnahme statt. Rückgänge können auf den Strukturrückgang in seinen Lebensräumen zurückgeführt werden. Deutschlandweiter Bestand zwischen 110 t. und 220 tausend Reviere.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Im Raum Viernheim regelmäßige Feststellungen (ornitho.de). Beim Vorhabenbereich immer nur in den Grünflächen des nahen Ortsrandes balzend. Mit bis zu 2 Reviersängern = max. 2 Brutpaare in Ortsrand West und Nord 2017 und 2018 festgestellt. Der Vogel findet hier eine ihm zusagende Umgebung, ohne übermäßige Störungen durch Menschen und seine Haustiere (Hunde, Katzen). Die anliegenden Getreidefelder (vor allem das Plangebiet) bieten die notwendigen Nahrungsressourcen für die Jungenaufzucht. Siehe Abb. 2 im Textteil.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- | | |
|--|------|
| a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | nein |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | - |
| c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | - |

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? -
Wenn *ja*, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? -

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? -
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja
Wenn *ja*, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen: siehe Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Textteil S. 6-9

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

-

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

>> weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“ siehe Textteil

Anhang:

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung/ausgewählte Arten zum Bbauungsplan Nr. 291 "Erweiterung Bannholzgraben" in der Stadt Viernheim:

Allgemeine Angaben zur jeweiligen Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art (siehe auch Tabelle 1)

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

EHZ gelbe Ampel, Tendenz negativ

4. Charakterisierung der betroffenen Art

GEDEON, K. C. et al. (2014)

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Türkentauben - erst im letzten Jahrhundert aus dem asiatischen Raum eingewandert - leben wenig störungsempfindlich in enger Bindung an den Menschen in Siedlungen, Parks, städt. Grünanlagen, Gartenstädten und Dörfern, wo es auch im Winter genügend Nahrung für sie gibt. Mit Vorliebe sind die Vögel in Baumgruppen aus Koniferen anzutreffen. Darin oder auch an Gebäuden erfolgt unordentlicher Nestbau schon ab Februar/März. Nestlingszeit 15 bis 19 Tage und mit 2 Wochen versuchen die Jungen bereits das Nest zu verlassen. Schon nach wenigen Monaten können die Jungvögel ihr 1. Gelege zeitigen. Die Art brütet vornehmlich zwischen März/April bis September 4 mal, manchmal auch in milden Wintern. Zur Nahrung gehören Getreidekörner, Beeren, Keimlinge, grüne Kräuter, Tierfutter, Brotabfälle etc. Im Winter an Futterhäuschen, Komposthaufen.



4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet hat sich im letzten Jahrhundert von der Türkei ausgehend weit nach Nordwesten über fast ganz Mitteleuropa und vor allem wintermilde Gegenden ausgedehnt. Langfristig ist der Trend positiv aber regional und kurzzeitig (1990-2009) kann es zu Rückgängen kommen, die kaum interpretiert werden können. Wichtig erscheint jedenfalls ein gut zugängliches Winterangebot an Nahrung, wie hier am Baugebiet in den Feldern des Ortsrandes.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

In der Stadt Viernheim regelmäßige Sichtungen z.B. in der NW-Stadt. Nachgewiesen 2017 und 2018 mit mind. 5 Brutpaaren in den Ortsrändern am BPlan-Vorhaben und am Reiterhof. Siehe Abb. 2. Die Feldränder und später im Jahr abgeernteten Felder mit Getreidekörnern etc. stellen wichtige Nahrungsreservoirs für das lokale Türkentaubenvorkommen dar; an manchen Tagen bis zu 10 Tauben im projektierten Baugebiet. Darauf baut die Ausgleichsstrategie zum Baugebiet auf.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- | | |
|---|------|
| a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u>
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | nein |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | - |
| c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | - |
| d) <u>Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> | - |

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? -
Wenn *ja*, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? -

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? -
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja
Wenn *ja*, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen: siehe Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Textteil S. 6-9

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

-

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

>> weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“ siehe Textteil

Anhang:

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung/ausgewählte Arten zum Bebauungsplan Nr. 291 "Erweiterung Bannholzgraben" in der Stadt Viernheim:

Allgemeine Angaben zur jeweiligen Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art
(siehe auch Tabelle 1)

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
EHZ rote Ampel, Tendenz negativ

4. Charakterisierung der betroffenen Art

GEDEON, K. C. et al. (2014)

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen



Turteltauben sind schnelle Flieger und unsere kleinste Taubenart. Sie leben zurückgezogen an Waldrändern, Feldgehölzen, Gebüsch in Parkanlagen und Gärten auf dem Land. Weil sie bewohnte Gebiete meidet, galt die Art im Mittelalter als Symbolvogel für Reinheit und Keuschheit und war auch ein Symbol der christlichen Kirche. Als Glücksvogel wird sie heute noch vielerorts angesehen. Als Langsteckenzieher kommt die Taube spät im Jahr im April/Mai zum Nestbau aus dem Savannengürtel Nordwestafrikas zurück. Zugstrecke über Gibraltar, Sizilien, Malta, Kreta. Die Nestlingszeit dauert 14 bis 16 Tage und nach dem Flügel werden der Jungen wird die 2. Brut durchgeführt. Nach der Brutzeit gern in Trupps auf Getreidefeldern zur Körnersuche, im September treten die Tauben den gefährvollen Rückflug in die Winterquartiere an.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich fast über ganz Europa mit Ausnahme von Skandinavien. Klimatisch günstige Landstriche mit trocken-warmen Standorten werden klar bevorzugt, etwa Rheinhessen. Der Bestandstrend ist lang- wie kurzzeitig (1990-2009) negativ, viele früher besiedelte Gebiete wurden bereits geräumt. Die Ursachen sind vielfältig, von klimatischen Änderungen hin zu mehr feuchten Jahren über die hoch intensive Landwirtschaft, die keine Lücken im Wald offen lassende Forstwirtschaft, bis hin zur Situation auf den Zugwegen: Legale Massenfänge auf Malta, illegale im Mittelmeerraum und Massenfänge an der ägyptischen Mittelmeerküste. Vieh- u. Pferdehaltung begünstigen die Ansiedlung der Art. In England wurden auf Farmflächen mit Bio-Viehhaltung positive Entwicklungen verzeichnet.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Am Rand der Stadt Viernheim gibt es einige wenige neuere Nachweise (ornitho.de). Im Umfeld des Bauvorhabens nachgewiesen 2017 mit einem möglichen Brutpaar am Bannholzgraben nördlich Reiterhof. Die Feldränder und später im Jahr abgeernteten Felder mit Getreidekörnern etc. stellen wichtige Nahrungsreservoirs für ein mögliches lokales Turteltaubenvorkommen dar. Darauf baut die Ausgleichsstrategie zum Baugebiet auf. Vgl. CEF-Maßnahmen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen

Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-
Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) -

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch
vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)
gewährleistet werden? -

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet
werden? nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? -
Wenn *ja*, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von
Individuen

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-
nahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädi-
gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder
Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? -

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen
Zusammenhang erfüllt werden? -
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-
maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt
oder getötet – ohne Zusammenhang mit der
„Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan-
zungs- oder Ruhestätten"? nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden? ja

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja
Wenn *ja*, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen:
siehe Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Textteil S. 6-9

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen
vollständig vermieden? ja

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

-

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

>> weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“ siehe Textteil

Anhang:

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung/ausgewählte Arten zum Bebauungsplan Nr. 291 "Erweiterung Bannholzgraben" in der Stadt Viernheim:

Allgemeine Angaben zur jeweiligen Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art (siehe auch Tabelle 1)

Pirol (*Oriolus oriolus*)

EHZ gelbe Ampel, Tendenz negativ

4. Charakterisierung der betroffenen Art

GEDEON, K. C. et al. (2014)

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Pirole - die Männchen - sind tropisch anmutende Zugvögel. Im April/Mai kehren sie an ihre angestammten Nistplätze von der langen Reise aus den afrikanischen Winterquartieren von Subsahara zurück und beginnen alsbald die Reviere singend (Vogel Bülow) zu markieren und mit dem Nestbau. Der fast taubengroße Vogel ist ein Baumkronenbewohner vor allem in lichten, sonnigen Laubwäldern (Eichen-Hainbuchenwälder, Pappelforste, Erlenbrüchen, laubholzreiche Kiefernbestände) sommerwarmer Gebiete entlang von Gewässern und feuchten Niederungen. Nach dem Schlüpfen der Jungen werden sie 2 Wochen lang gefüttert und bleiben danach bis in den August im Familienverband zusammen. Die Nahrung besteht aus größeren Insekten, die selten vom Boden aufgenommen werden, im Herbst aus Beeren und Obst. Im September kehrt der Vogel in die Winterquartiere nach Zentralafrika zurück.



4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Nordwestafrika über Südwesteuropa bis Südsibirien und Bangladesch. Das Auftreten wird weitgehend durch Monatsmitteltemperaturen im Mai von mind. 12 Grad Celsius bestimmt. Die Hauptvorkommen befinden sich im kontinental geprägten Nordostdeutschen Tiefland. Im Süden und Südwesten umfaßt der Verbreitungsschwerpunkt u.a. die südhessischen Niederungen, Rheinhessen, den Oberrheingraben. Langfristig ist der Bestandstrend rückläufig, kurzfristig (1990-2009) fluktuierend; deutliche Schwankungen prägen den bundesdeutschen Bestand seit den 1990er Jahren. Rückgänge resultieren aus den großen Revieransprüchen eines Paares und insgesamt beim Fehlen von naturnahen Waldbedingungen. Als Langstreckenzieher ist die dich verschlechternde Situation auf den Zugwegen relevant.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Im Umfeld der Stadt Viernheim gibt es verschiedene neuere Nachweise (ornitho.de). Im Nahbereich des Bauvorhabens nachgewiesen 2018 mit einem möglichen Brutpaar am Bannholzgraben nördlich Reiterhof. Damit bestätigt sich wieder die artenschutzfachliche Bedeutung dieser linearen Struktur im Osten des Bauvorhabens. Potenziell für diese Art auch die LGZ.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

**a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-

Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) -
d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? -

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? -
Wenn *ja*, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? -

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? -
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? -
Wenn *ja*, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen: siehe Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Textteil S. 6-9

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? -

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

-

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

>> weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“ siehe Textteil